

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung Vom 11. März 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung vom 14. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch werden durch ein Inhaltsverzeichnis ersetzt, in welches auch die Anlage aufgenommen wird.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „den Studenten“ durch die Worte „die Studierenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Kandidat“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt sowie nach den Worten „vertiefte Fachkenntnisse in“ die Worte „ihrem bzw.“ und nach den Worten „die Zusammenhänge“ die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 werden nach den Worten „und aus der Studienordnung“ die Worte „der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (**Studienordnung**) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
3. § 3 a erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“
4. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen Prüfer“ durch die Worte „eine bzw. einen Prüfenden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt und nach den Worten „Seminar, in dem“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „legt“ die Worte „sie bzw.“ und nach den Worten „sie bzw. er“ (neu) die Worte „ihren bzw.“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Jeder Student“ durch die Worte „Jede bzw. jeder Studierende“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „und bei gleichzeitiger Anmeldung zu einem anderen Seminar“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Bestehen der Zwischenprüfung“ die Worte „gemäß der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft (**Zwischenprüfungsordnung**) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausnahmefällen“ die Worte „auf Antrag der Seminarleiterin bzw. des Seminarleiters“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „des Themas durch“ die Worte „die Seminarleiterin bzw.“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach den Worten „zu machen und“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.
 - dd) In Satz 6 werden nach den Worten „Bearbeitungszeit aus“ die Worte „von der Bearbeiterin bzw.“ und nach den Worten „unmöglich, kann“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.
 - ee) In Satz 7 wird nach den Worten „unverzüglich schriftlich“ das Wort „beim“ durch die Worte „der bzw. dem“ ersetzt.
 - ff) Satz 8 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Attest vorzulegen;“ werden die Worte „die bzw.“ eingefügt.
 - (2) Nach den Worten „die Vorlage eines“ wird das Wort „vertrauensärztlichen“ eingefügt.
 - (3) Die Worte „von ihm benannten Arztes oder Amtsarztes“ werden gestrichen.
 - gg) In Satz 9 werden nach den Worten „langer Dauer, kann“ die Worte „die bzw.“ und nach den Worten „im Benehmen mit“ die Worte „der Seminarleiterin bzw.“ eingefügt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „elektronische“ ein Komma und das Wort „maschinenlesbare“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Zahlen und Worte „100.000 (einhunderttausend)“ durch die Zahlen und Worte „80.000 (achtzigtausend)“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Seminarleiterin bzw. der“ ersetzt.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „einzureichen, das sie an“ die Worte „die Seminarleiterin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Kandidat“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt sowie nach den Worten „Verzeichnis der von“ die Worte „ihr bzw.“ und nach den Worten „beizufügen, dass“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.

g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „in der Regel“ die Worte „von der Seminarleiterin bzw.“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

dd) In Satz 3 (neu) wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

ee) In Satz 4 (neu) wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt und nach den Worten „ist die Prüfungsleistung“ die Worte „einer bzw.“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „vom Prüfling“ durch die Worte „von der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „beträgt für“ die Worte „jede bzw.“ eingefügt und nach den Worte „jede bzw. jeden“ (neu) das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

cc) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfung ist“ die Worte „eine Beisitzerin bzw.“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „zugelassen ist, an der“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Ladung, die Durchführung“ ein Komma und das Wort „die“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „vorsitzendes Mitglied tritt“ die Worte „der Prüfer“ durch die Worte „die bzw. der Prüfende“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach den Worten „können nur“ die Worte „Professorinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.

cc) In Satz 7 werden nach den Worten „Mitglieder sind“ die Worte „ihre bzw.“ und nach den Worten „ihre bzw. seine“ (neu) die Worte „Stellvertreterinnen bzw.“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die bzw. der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Hiervon hat“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Dem Kandidaten“ durch die Worte „Der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „von der Präsidentin bzw.“ eingefügt und nach den Worten „und den zuständigen“ das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Prüfende“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ und das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „des Prüfers“ durch die Worte „der Person der bzw. des Prüfenden“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ und der Klammerzusatz „(GVBI S. 67, BayRS 2210 1-1-6-WFK)“ durch den Klammerzusatz „(GVBI 2000 S. 67)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Zum“ durch die Worte „Zur Beisitzerin bzw. zum“ und die Worte „der Juristischen Fakultät als“ durch die Worte „dem Fachbereich Rechtswissenschaft als Mitarbeiterin bzw.“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Vor dem Wort „Beisitzer“ werden die Worte „Beisitzerin bzw.“ eingefügt.
- (2) Nach den Worten „Beisitzer kann ferner“ werden die Worte „jede bzw.“ eingefügt.
- (3) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 2 werden das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ und das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt und nach den Worten „befasster Personen“ die Worte „zur Verschwiegenheit“ gestrichen.

10. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Anerkennung von Kompetenzen

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 22, 24 und 43 JAPO sowie Abs. 2 werden Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Art. 63 BayHSchG auf die Juristische Universitätsprüfung nach dieser Prüfungsordnung anerkannt.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des im Rahmen des Integrierten Studienprogramms Deutsch-Französisches Recht an der Université de Rennes 1 und gemäß den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und der studien- und prüfungsbezogenen Regelungen der Université de Rennes 1 absolvierten ersten Semesters des „Master mention Droit, spécialité Droit européen, parcours Droit franco-allemand“ wird als Juristische Universitätsprüfung gem. § 43 JAPO anerkannt. ²Auf die Notenumrechnung findet der mit der Université de Rennes 1 im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung. ³In der Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 wird als Schwerpunktbereich „Deutsch-Französisches Recht“ angegeben.

(3) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

11. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

(5) Für die in der **Anlage** vorgesehenen Seminare besteht Anwesenheitspflicht.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Kandidat“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt, die Worte „oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel“ gestrichen und nach den Worten „beeinflussen, wird“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vom Kandidaten“ durch die Worte „von der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Auch der“ durch die Worte „Für den“, die Worte „führt zur Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte)“

durch die Worte „gilt Satz 1 entsprechend“ und die Worte „der Kandidat“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird zu Abs. 2.

b) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Die hochgestellte Zahl „4“ wird gestrichen.

bb) Die Worte „Ein Kandidat, der“ werden durch das Wort „Wer“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort Ablauf wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

dd) Die Worte „vom jeweiligen Prüfer“ werden durch die Worte „von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 (neu) wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Zahl „1“ das Wort und die Zahl „bis 3“ eingefügt und nach den Worten „bis 3 sind“ (neu) die Worte „dem Kandidaten“ durch die Worte „der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Kandidat“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „geheilt werden können,“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Die Worte „des Kandidaten“ werden durch die Worte „einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden“ und das Wort „anzuordnen“ wird durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt.

cc) Nach den Worten „angeordnet werden, dass“ (neu) werden die Worte „von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden“ eingefügt.

dd) Nach den Worten „derselben wiederholt“ werden die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „beim“ durch die Worte „bei der bzw. dem“ und nach den Worte „Prüfungsausschuss oder“ das Wort „Prüfer“ durch die Worte „bei der bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Kandidat“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Fristüberschreitung beruht auf von“ die Worte „ihr bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Arztes des Universitätsklinikums oder eines Gesundheitsamtes“ durch das Wort „Vertrauensarztes“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Nachteilsausgleich“ das Komma und die Worte „Mutterschutz, Elternzeit“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.

16. In § 15 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Frist nach Abs. 1 und 2 verlängert sich um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

17. Die Anlage zu § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „der Student“ werden durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
- b) Der „SCHWERPUNKTBEREICH 1: WIRTSCHAFTSRECHT“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 1 („1. Kernbereich“) wird wie folgt geändert:
 - (1) Der erste Spiegelstrich („einer Übung zu den Grundlagen des Wirtschaftsrechts 2 Semesterwochenstunden“) wird gestrichen.
 - (2) Im zweiten Spiegelstrich („einer Übung zum Kartellrecht 2 Semesterwochenstunden“) wird das Wort „Kartellrecht“ durch das Wort „Bilanzrecht“ ersetzt.
 - (3) Im dritten Spiegelstrich („einer Lehrveranstaltung zum Kapitalgesellschaftsrecht 2 Semesterwochenstunden“) wird das Wort „Lehrveranstaltung“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.
 - bb) Ziffer 2 („2. Wahlpflichtbereich“) erhält folgende neue Fassung:

„2. Vertiefungsbereich

Die Studierenden müssen zudem mindestens 6 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus einem der drei nachfolgenden Vertiefungsbereiche wählen:

a) Bank- und Kapitalmarktrecht (SPB 1a)

- Bankrecht 2 Semesterwochenstunden
- Kapitalmarktrecht 2 Semesterwochenstunden
- Kreditsicherungsrecht 2 Semesterwochenstunden

b) Steuerrecht (SPB 1b)

- Einführung in das Steuerrecht 2 Semesterwochenstunden
- Unternehmenssteuerrecht 2 Semesterwochenstunden
- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2 Semesterwochenstunden

c) Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (SPB 1c)

- Kartellrecht 2 Semesterwochenstunden
- Recht gegen den unlauteren Wettbewerb 2 Semesterwochenstunden
- Gewerblicher Rechtsschutz 2 Semesterwochenstunden“

cc) Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Ergänzungsbereich

Zur Ergänzung der Schwerpunktausbildung müssen Studierende zusätzlich eine 2 Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung wählen

a) aus den Fachgebieten eines anderen Vertiefungsbereichs

b) aus einer der nachstehenden Veranstaltungen

- Abgabenordnung und Steuerverfahrensrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Internationales Privatrecht I
- Internationales Steuerrecht
- Konzern- und Umwandlungsrecht
- Neue Vertragstypen
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Recht der Unternehmensnachfolge
- Recht der Unternehmenssanierung
- Übung zu den Grundlagen des Wirtschaftsrechts
- Umsatzsteuerrecht
- Urheberrecht
- eine sonstige, für den Schwerpunktbereich 1 ausgewiesene Lehrveranstaltung

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Ergänzungsbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.“

dd) Die bisherige Ziffer 3 („3. Seminar“) wird zu Ziffer 4 und wie folgt geändert:

- (1) Im ersten Satz werden die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“, das Wort und die Zahl „und 2.“ durch das Wort und die Zahl „bis 3.“ sowie die Worte „oder Wahlpflichtbereichs“ durch ein Komma und die Worte „Vertiefungs- oder Ergänzungsbereich“ ersetzt.
- (2) Im zweiten Satz werden nach dem Wort „und“ das Wort „Nr.“ und nach der Zahl „7“ die Worte „Buchst. a und b“ eingefügt sowie nach dem Wort „JAPO“ die Worte „in ihren Bezügen zum Wirtschaftsrecht“ gestrichen.

- ee) Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.
- c) Der „SCHWERPUNKTBEREICH 2: INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES RECHT“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 („1. Kernbereich“) werden die Worte „der Student“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 („2. Wahlpflichtbereich“) werden im ersten Absatz die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt und im zweiten Absatz nach den Worten „genannten Bereichen auch“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.
 - cc) In Ziffer 3 („3. Seminar“) werden die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.
- d) Der „SCHWERPUNKTBEREICH 3: UNTERNEHMENS- UND ARBEITSORDNUNG“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 („1. Kernbereich“) werden die Worte „der Student“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 („2. Wahlpflichtbereich“) werden im ersten Absatz die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt und im zweiten Absatz nach den Worten „genannten Bereichen auch“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.
 - cc) In Ziffer 3 („3. Seminar“) werden die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.
- e) Der „SCHWERPUNKTBEREICH 4: Grundlagen des Rechts“ wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 1 („1. Kernbereich“) wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „der Student“ werden durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
 - (2) Nach den Worten „teilzunehmen an:“ werden die hochgestellte Zahl „1“ samt dazugehöriger Erläuterung am Seitenende und der erste Spiegelstrich gestrichen.
 - (3) Im ersten Spiegelstrich („einer rechtsgeschichtlichen Exegese (Übung mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) (neu) werden nach dem Klammerzusatz die Worte „mit mindestens“ gestrichen.
 - (4) Der zweite Spiegelstrich („einer Lehrveranstaltung zur Privatgeschichte der Neuzeit mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) erhält folgende neue Fassung:
 - „- einer Lehrveranstaltung zum Römischen Recht 2 Semesterwochenstunden“

- (5) Nach dem zweiten Spiegelstrich („einer Lehrveranstaltung zum Römischen Recht 2 Semesterwochenstunden“) (neu) wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„- einer Lehrveranstaltung zur Deutschen oder Europäischen Rechtsgeschichte 2 Semesterwochenstunden“)

- (6) Im vierten Spiegelstrich („einer Lehrveranstaltung zur Rechtsphilosophie II (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) werden die Worte „II (Vertiefung) mit mindestens“ gestrichen.
- (7) Im fünften Spiegelstrich („einer Lehrveranstaltung zur Verfassungs- oder Verwaltungsgeschichte mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) werden die Worte „mit mindestens“ gestrichen.

- bb) Ziffer 2 („2. Wahlpflichtbereich“) wird wie folgt geändert:

- (1) Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

- (a) Die Worte „Der Student“ werden durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ und das Wort „unterschiedliche“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
- (b) Nach den Worten „Semesterwochenstunden aus“ werden die Worte „den im Kernbereich genannten Rechtsgebieten oder“ eingefügt.
- (c) Nach den Worten „Rechtsgebieten oder folgenden“ (neu) wird das Wort „Rechtsgebieten“ durch das Wort „Gebieten“ ersetzt.
- (d) Nach dem siebten Spiegelstrich („Kirchenrecht / Staatskirchenrecht“) wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„- Rechtssoziologie“
- (e) Nach dem neunten Spiegelstrich (neu) („Rechtsvergleichung“) wird der Spiegelstrich „Europäisches Vertragsrecht“ gestrichen.

- (2) Im zweiten Absatz werden im zweiten Satz nach dem Wort „Die“ das Wort „obige“ und nachdem Wort „Fakultät,“ das Wort „bestimmte“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bereichen“ das Wort „auch“ gestrichen.

- cc) In Ziffer 3 („3. Seminar“) werden die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.

- dd) In Ziffer 4 werden am Ende der Regelung folgende Sätze angefügt:

„Insgesamt müssen mindestens zwei der im Kern- und Wahlpflichtbereich belegten Veranstaltungen Übungen sein. Wurde in einem der Fächer des Kern- oder Wahlpflichtbereichs bereits die Zwischenprüfung im Grundlagenfach absolviert, so ist eine weitere Veranstaltung aus dem Kern- oder Wahlpflichtbereich zu belegen.“

- f) Der „SCHWERPUNKTBEREICH 5: STAAT UND VERWALTUNG“ wird wie folgt geändert:

- aa) In Ziffer 1 („1. Kernbereich“) werden die Worte „der Student“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.

- bb) Ziffer 2 („2. Wahlpflichtbereich“) wird wie folgt geändert:

- (1) Im ersten Absatz werden die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt sowie nach dem Spiegelstrich „- Rechts-
theorie“ der Spiegelstrich „- Methodenlehre“ gestrichen.
- (2) Im zweiten Absatz werden nach den Worten „genannten Bereichen
auch“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.
- cc) In Ziffer 3 („3. Seminar“) werden die Worte „Der Student“ durch die Worte
„Die bzw. der Studierende“ ersetzt.
- g) Der „SCHWERPUNKTBEREICH 6: KRIMINALWISSENSCHAFTEN“ wird wie
folgt geändert:

aa) Ziffer 1 („1. Kernbereich“) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „der Student“ werden durch die Worte „die bzw. der Studie-
rende“ ersetzt und der erste Spiegelstrich („einer Übung zur Kriminologie
mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) gestrichen.
- (2) Im ersten Spiegelstrich (neu) („einer Übung im Strafprozessrecht mit
mindestens 2 Semesterwochenstunden“) werden die Worte
„mit mindestens“ gestrichen.
- (3) Nach dem ersten Spiegelstrich (neu) („einer Übung im Strafprozess-
recht 2 Semesterwochenstunden“) wird folgender neuer Spiegelstrich
eingefügt:

„- einer Übung zum Sanktionenrecht 2 Semesterwochenstunden“
- (4) Im dritten Spiegelstrich („einer Lehrveranstaltung zur Kriminologie mit
mindestens 2 Semesterwochenstunden“) werden die Worte
„mit mindestens“ gestrichen.
- (5) Der vierte Spiegelstrich („einer Lehrveranstaltung zu den strafrechtlichen
Sanktionen (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstun-
den“) wird gestrichen.
- (6) Im vierten Spiegelstrich (neu) („einer Lehrveranstaltung zum Jugend-
strafrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) werden
die Worte „mit mindestens“ gestrichen.
- (7) Der fünfte Spiegelstrich (neu) („einer Lehrveranstaltung zum Wirt-
schaftsstrafrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) wird
gestrichen.
- (8) Im fünften Spiegelstrich (neu) („einer Lehrveranstaltung zum Strafvoll-
zugsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden“) werden
die Worte „Strafvollzugsrecht mit mindestens“ durch das Wort „Strafvoll-
zugsrecht“ ersetzt.

bb) Nach Ziffer 1 („1. Kernbereich“) wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Vertiefungsbereich

Der Student muss zudem mindestens 4 Semesterwochenstunden unter-
schiedliche Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Vertiefungsbereiche
wählen:

a) Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht (SPB 6a)

- eine Lehrveranstaltung zum Medizinstrafrecht
2 Semesterwochenstunden
- eine Lehrveranstaltung zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
2 Semesterwochenstunden
- andere dem SPB 6a zugewiesene Lehrveranstaltungen
2 Semesterwochenstunden

b) Internationales Strafrecht (SPB 6b)

- eine Lehrveranstaltung zum Internationalen Strafrecht
2 Semesterwochenstunden
- eine Lehrveranstaltung zum Völkerstrafrecht
2 Semesterwochenstunden
- andere dem SPB 6b zugewiesene Lehrveranstaltungen
2 Semesterwochenstunden

”

cc) Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden zu Ziffern 3 bis 5.

dd) Ziffer 3 („3. Ergänzungsbereich“) (neu) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „der Student“ durch die Worte „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
- (2) Nach der Regelung werden eine Leerzeile und folgender neuer Absatz angefügt:

„Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Ergänzungsbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, bestimmte Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen tatsächlich anzubieten.“

ee) Ziffer 4 („4. Seminar“) (neu) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „Der Student“ werden durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ und das Wort und die Zahl „und 2.“ durch das Wort und die Zahl „bis 3.“ ersetzt.
- (2) Nach den Worten „Seminar in einem der“ werden die Worte „unter 1. genannten“ gestrichen.
- (3) Nach den Worten „einem der Rechtsgebiete“ (neu) werden die Worte „des Kern- oder Vertiefungsbereichs“ eingefügt.

18. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in den lfd. Nrn. 5 e) bb) und 17 am 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Dezember 2015 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Schreiben vom 16. Februar 2016 Nr. PA - 6150 - 13797/1995.

Erlangen, den 11. März 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. März 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. März 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. März 2016.